



WASSERQUALITÄT VON POOLS

in Bädern, Hotels und Fitnessbetrieben

Stand: August 2008

Diese Informationsbroschüre soll allen Inhabern und Betreibern von Swimmingpools, sei es im Rahmen eines Schwimmbades, eines Hotels oder eines Fitnessbetriebes, als nützlicher Arbeitsbehelf dienen. Sie enthält einen Überblick über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Wasserqualität und den damit verbundenen notwendigen Messungen, Kontrollen und Wartungen.

Bitte beachten Sie, dass für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch **ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal** notwendig ist.

Bitte überprüfen Sie auch Ihren **Bewilligungsbescheid**. In diesem können abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen von der Behörde strengere Anforderungen gestellt werden.

Wir empfehlen Ihnen auch ihre Anlagen **jährlich einem Service** durch eine entsprechende Fachfirma zu unterziehen.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zu folgenden Punkten:

- I. Geltungsbereich des Bäderhygienegesetzes (BHygG)
- II. Hygienebestimmungen für alle Bäder, Hotelpools und sonstigen Pools (z.B. in Fitnessbetrieben)
- III. Behördliche Kontrollen
- IV. Bäderhygieneverordnung – vorgeschriebene Messungen, Arbeiten und Kontrollen
- V. Wasserqualität gem. Bäderhygieneverordnung
- VI. Reinigung und Desinfektion der Nebenanlagen
- VII. ÖNORMEN

I. Geltungsbereich des Bäderhygienegesetzes (BHygG)

Bei der Anwendung der Bäderhygienevorschriften ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob das Bad aufgrund einer Betriebsanlagengenehmigung nach § 74 GewO betrieben wird oder aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage. Daraus ergeben sich hinsichtlich der behördlichen Kontrolle Unterschiede zwischen gewerberechtlich genehmigten Bädern, die nur teilweise dem Bäderhygienegesetz unterliegen, und Bädern, die diesem voll unterliegen. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Bäderhygienegesetzes sind Bäder, die für die Benützung im Rahmen einer Wohnanlage von maximal fünf Wohneinheiten bestimmt sind.



Die Hygienebestimmungen des BHygG sind jedoch auf alle Bäder, d.h. auch auf gewerberechtlich genehmigte Bäder anzuwenden!



II. Hygienebestimmungen für alle Bäder, Hotelpools und sonstigen Pools (z.B. in Fitnessbetrieben)

Die folgenden Hygienebestimmungen betreffen alle Bäder, auch jene die nach GewO bewilligt sind, und sind daher von allen Bäderbetreibern zu beachten:

• Wasserqualität (§ 12 BHygG)

Das Wasser, das dem Badebecken oder Tauchbecken zugeführt wird, muss in bakteriologischer Hinsicht Trinkwasserqualität aufweisen, und darf aus chemischer Sicht keine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste verursachen. Es muss gewährleistet sein, dass das Beckenwasser bei maximal zulässiger Belastung in bakteriologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht eine Beschaffenheit aufweist, die keine Gefährdung der Badegäste erwarten lässt. Das Wasch- und Brausewasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

Bitte beachten Sie auch Punkt IV und V zur Wartung und Wasserqualität gem. Bäderhygieneverordnung.

• Badeordnung (§ 13 Abs 2 BHygG und § 44 BHygV)

Der Bewilligungsinhaber hat das von den Badegästen zum Schutz ihrer Gesundheit (insbesondere in hygienischer Hinsicht) aufzuweisende Verhalten in einer Badeordnung zu regeln. Diese ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Eine Musterbadeordnung finden Sie auf der Homepage des FV der Bäder www.baeder-saunas-solarien.at.

• Hygienebeauftragter (§ 14 Abs 1 BHygG)

Während der Betriebszeiten muss eine Person erreichbar sein, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und entsprechende Kenntnisse aufweist. (Wenn nicht im Genehmigungsbescheid etwas anderes vorgeschrieben ist, genügt die Erreichbarkeit des Hygienebeauftragten. Dieser muss nicht die gesamte Zeit im Betrieb anwesend sein.)



Ein erreichbarer Hygienebeauftragter ersetzt nicht die aufgrund der allg. Verkehrssicherungspflichten u.U. erforderliche Beckenaufsicht.



• **Wasserhygienisches Gutachten (§ 14 Abs 2 BHygG)**

Einmal jährlich ist ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers und des Wasch- und Brausewassers (wenn letzteres nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung stammt) durch einen Sachverständigen für Hygiene einzuholen.

Sachverständige für Hygiene sind Amtsärzte, Hygieneinstitute von österreichischen Universitäten oder Gebietskörperschaften, bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten oder gleichartige Anstalten, die unter der Leitung eines Facharztes für Hygiene und Mikrobiologie stehen.

Es wird empfohlen im Zuge der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens auch Wasserproben aus Duschen zu entnehmen und auf Legionellen untersuchen zu lassen.

• **Hygienische Betriebsführung (§ 14 Abs 7 BHygG)**

Hinsichtlich der hygienischen Betriebsführung sind innerbetriebliche Kontrollen vorzunehmen und Aufzeichnungen darüber zu führen. Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Messungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren ist.

III. Behördliche Kontrollen

Hinsichtlich der behördlichen Kontrollen ist zu unterscheiden, ob für das Bad eine Betriebsanlagengenehmigung nach der GewO vorliegt oder das Bad gänzlich dem Bäderhygienegesetz unterliegt.

• **Bäder die gänzlich dem BHygG unterliegen**

Die Bezirksverwaltungsbehörde muss Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbecken und Kleinbadeteiche jedenfalls einmal jährlich an Ort und Stelle

überprüfen. Bei Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Bädern an Oberflächengewässern hat die behördliche Überprüfung an Ort und Stelle periodisch wiederkehrend zu erfolgen. (§ 9 BHygG)



Die behördliche Überprüfung ersetzt nicht das vom Inhaber des Bades jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten!



• Bäder mit Bewilligung nach der GewO

Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Diese Prüfung der gesamten Betriebsanlage hat bei Hotelhallenbädern – sofern der Genehmigungsbescheid nichts anderes vorsieht – zumindest alle 5 Jahre zu erfolgen, und muss durch eine geeignete und fachkundige Person erfolgen (§ 82b GewO). Weiters kann die Behörde jederzeit eine Prüfung von Amts wegen vornehmen (§ 338 GewO).



Unabhängig davon muss der Inhaber des Bades jährlich ein wasserhygienisches Gutachten einholen!



IV. Bäderhygieneverordnung – vorgeschriebene Messungen, Arbeiten und Kontrollen

Folgende Messungen, laufende Arbeiten und Kontrollen sind laut Bäderhygieneverordnung hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit in Becken von allen Badebetrieben durchzuführen:

Bitte beachten Sie dazu auch Punkt V „Wasserqualität laut Bäderhygieneverordnung“.

• Tägliche Messungen – Betriebstagebuch

Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen in das täglich folgende Daten und Messungen einzutragen sind.

Messwasserproben sind 5 bis 20 cm unter der Oberfläche und 30 bis 50 cm vom Beckenrand entfernt zu entnehmen.

	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Anmerkungen
Name der zuständigen Person	1x				
Desinfektionsmittelgehalt bei mehr als 130 m ²	3x				bei automatischer Messung und Regelung des Chlorgehaltes eine Messung weniger
Desinfektionsmittelgehalt bei weniger als 130 m ²	2x				bei automatischer Messung und Regelung des Chlorgehaltes eine Messung weniger
Konzentration an freiem und gebundenem Chlor	2x				
Häufigkeit der Filterspülung	1x				Eintragung der Häufigkeit der Spülung
<= 27 Grad C		1x			Durchführung der Spülung
> 27 Grad C bis <= 32 Grad C		2x			
> 32 Grad C bis <= 35 Grad C		3x			
> 35 Grad C	1x				
pH-Wert	2x				bei automatischer Messung und Regelung des pH-Wertes kann eine Messung entfallen
Redoxspannung in mV	1x				sofern kontinuierlich arbeitende Redoxmessgeräte vorhanden sind
Badebesuch	1x				ausgedrückt durch: stark, mittel, schwach
Füllwasserzusatz in m ³	1x				
Verbrauch an Flockungsmittel	1x				bei mehr als 130 m ²
Verbrauch an Desinfektionsmittel	1x				bei mehr als 130 m ²
Gehalt an Isocyanursäure	1x				bei Verwendung von Di- oder Trichlorisocyanursäure oder deren Salzen

• Laufende Arbeiten

Folgende Arbeiten sind nach den Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung laufend durchzuführen.

	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
Spülung der Filteranlage				
<= 27 Grad C		1x		
> 27 Grad C bis <= 32 Grad C		2x		
> 32 Grad C bis <= 35 Grad C		3x		
> 35 Grad C	1x			
vollständige Entleerung, gründliche Reinigung und Desinfektion				
Becken von Hallenbädern und künstlichen Freibädern				1x
Warmsprudelbecken		1x		
Tauchbecken, Wat- und Tretbecken und Durchschreitebecken	1x			
Reinigung mit Unterwassersauggeräten				
Hallenbäder		3x (mind. 1x)		
künstliche Freibäder	1x	mind. 3x		

• Kontrollen

Folgende Kontrollen sind nach den Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung laufend durchzuführen.

	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Anmerkungen
Funktion der Aktivkohlefilter		1x			bei Verwendung von Ozon in der Wasseraufbereitung
wasserhygienisches Gutachten gem. § 14 BHyG				1x	bei automatischer Messung und Regelung des Chlorgehaltes eine Messung weniger

V. Wasserqualität gem. Bäderhygieneverordnung

• Füllwasser (§ 2 BHygV)

Das Wasser, mit dem die Becken gefüllt werden und mit dem die laufenden Wasserverluste ausgeglichen werden (**Füllwasser**), muss folgenden Anforderungen entsprechen. Sofern es diesen Anforderungen nicht entspricht, ist es entsprechend aufzubereiten.

1. Es muss in **seuchenhygienischer** Hinsicht einwandfrei sein.
2. Es muss in **bakteriologischer** Hinsicht folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Die Zahl aerober Kolonien darf bei einer Bebrütungsdauer von 48 +/- 4 Stunden bei + 36 Grad C +/- 1 Grad C höchstens 100 in 1 ml betragen.
 - b) Escherichia coli darf in 100 ml nicht nachweisbar sein.
 - c) Pseudomonas aeruginosa darf in 100 ml nicht nachweisbar sein.
 - d) Legionella species dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein; eine Untersuchung darauf ist nur dann durchzuführen, wenn die Füllwassertemperatur gemessen an der Übernahmestelle über 20 Grad C liegt.
3. a) Es dürfen in **chemischer** Hinsicht keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können.
 - b) Der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO_4) darf 11 mg/l nicht überschreiten; bei Füllwasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen mit sehr hohem Chloridgehalt und Salzwasserbädern (mit Lösungen bis 4 Volumsprozent Natriumchlorid) ist der TOC zu bestimmen, der 2,0 mg/l nicht überschreiten darf.
 - c) Andere Inhaltsstoffe dürfen nicht in Konzentrationen enthalten sein, die die Aufbereitung beeinträchtigen.

Den Becken ist täglich Füllwasser in einer Menge zuzusetzen, dass die für das Beckenwasser geforderten Werte eingehalten werden können, mindestens jedoch 30 l pro Badegast und Tag (§ 5 BHygV).

• Aufbereitetes Wasser (§ 3 BHygV)

Aufbereitetes Wasser, d.h. das über die Aufbereitungsanlage geförderte Wasser, muss vor Eintritt in das Becken folgenden Anforderungen entsprechen:

1. In **bakteriologischer** Hinsicht:

- a) *Pseudomonas aeruginosa* darf in 100 ml nicht nachweisbar sein.
- b) *Legionella species* dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein; eine Untersuchung darauf ist nur dann durchzuführen, wenn die Temperatur des aufbereiteten Wassers über 30 Grad C liegt und aerosolbildende Einrichtungen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen und dergleichen im Becken vorhanden sind.

2. In **chemisch-physikalischer** Hinsicht:

- a) beträgt der Gehalt an oxidierbaren organischen Substanzen im Füllwasser, ausgedrückt in mg/l KMnO_4 -Verbrauch, weniger als 3 mg/l, darf der KmnO_4 -Verbrauch im aufbereiteten Wasser maximal 3 mg/l betragen; beträgt der Gehalt an oxidierbaren organischen Substanzen im Füllwasser, ausgedrückt in mg/l KmnO_4 -Verbrauch, mehr als 3 mg/l, darf der KmnO_4 -Verbrauch im aufbereiteten Wasser den des Füllwassers nicht übersteigen; bei Füllwasser aus einem ortsgelunden natürlichen Heilvorkommen mit sehr hohem Chloridgehalt und Salzwasserbädern (mit Lösungen bis vier Volumsprozent Natriumchlorid) ist der TOC zu bestimmen, der den Wert des Füllwassers nicht übersteigen darf,
- b) die Konzentration an freiem Chlor muss während der Betriebszeiten so hoch sein, dass der geforderte Konzentrationsbereich im Beckenwasser (§ 4) aufrechterhalten werden kann,
- c) die Konzentration an gebundenem Chlor muss während der Betriebszeiten so niedrig sein, dass die höchstzulässige Konzentration im Beckenwasser (§ 4) nicht überschritten wird,
- d) die Konzentration an Ozon darf, gemessen nach dem Aktivkohlefilter, 0,05 mg/l nicht übersteigen,
- e) sofern das Hallenbad, künstliche Freibad oder Warmsprudelbeckenbad über kontinuierlich arbeitende Redoxmeßgeräte verfügt, muss die Redoxspannung, gemessen gegen Ag/AgCl (3,5 m KCl)-Elektrode (+25 Grad C)
 - aa) im pH-Bereich bis 7,4 mindestens 740 mV und
 - bb) im pH-Bereich über 7,4 bis 7,8 mindestens 760 mV betragen; bei Füllwasser aus einem ortsgelunden natürlichen Heilvorkommen und Salzwasserbädern, die bromid- oder jodidhaltig sind oder mehr als 5 000 mg/l Chlorid enthalten, gelten diese Werte nicht; hier sind experimentell jene Werte zu bestimmen, die eine vergleichbare Keimtötungsgeschwindigkeit sicherstellen.

• Beckenwasser (§ 4 BhygV)

Das Wasser, das sich im Becken befindet (**Beckenwasser**), muss an den in der BHygV angeführten Entnahmestellen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. In **bakteriologischer** Hinsicht:

- a) Die Zahl aerober Kolonien darf bei einer Bebrütungsdauer von 48 +/-4 Stunden bei 36 Grad C +/- 1 Grad C höchstens 100 in 1 ml betragen; in künstlichen Freibädern dürfen diese Werte bei Spitzenbelastung überschritten werden, jedoch höchstens bis 300 in 1 ml.
- b) Escherichia coli darf in 100 ml nicht nachweisbar sein.
- c) Pseudomonas aeruginosa darf in 100 ml nicht nachweisbar sein.
- d) Legionella species dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein; eine Untersuchung darauf ist nur dann durchzuführen, wenn die Füllwassertemperatur gemessen an der Übernahmestelle über 20 Grad C liegt oder wenn die Temperatur des aufbereiteten Wassers über 30 Grad C liegt und aerosolbildende Einrichtungen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen und dergleichen im Becken vorhanden sind.

2. In **chemisch-physikalischer** Hinsicht:

- a) der Gehalt an oxidierbaren organischen Substanzen, ausgedrückt in mg/l KMnO₄-Verbrauch, soll nicht mehr als 3 mg/l und darf nicht mehr als 4 mg/l über dem Wert des aufbereiteten Wassers liegen; bei Füllwasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen mit sehr hohem Chloridgehalt und Salzwasserbädern (mit Lösungen bis 4 Volumsprozent Natriumchlorid) ist der TOC zu bestimmen und darf nicht mehr als 0,5 mg/l (unter Abzug der Isocyanursäurekonzentration bei Verwendung von Isocyanursäure oder deren Salzen) über dem Wert des aufbereiteten Wassers liegen,
- b) der pH-Wert darf nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 7,8, in Warmsprudelbeckenbädern nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 7,4 betragen,
- c) die Konzentration an freiem Chlor
 - aa) muss in allen Beckenteilen
 - im pH-Bereich bis 7,4 in Hallenbädern und künstlichen Freibädern mindestens 0,3 mg/l, in Warmsprudelbeckenbädern mindestens 0,6 mg/l betragen,
 - im pH-Bereich über 7,4 bis 7,8 mindestens 0,5 mg/l betragen, und
 - bb) darf in Hallenbädern 1,2 mg/l und in künstlichen Freibädern 2,0 mg/l nicht überschreiten,

- d) die Konzentration an gebundenem Chlor soll im pH-Bereich 6,5 bis 7,8 höchstens 0,2 mg/l, darf jedoch höchstens 0,3 mg/l betragen,
- e) die Konzentration an Chlordioxid beim Verfahren gemäß § 10 Z 3 (**) soll nicht mehr als 0,2 mg/l betragen und darf 0,3 mg/l nicht überschreiten, die Konzentration an Chlorit beim Verfahren gemäß § 10 Z 3 (**) darf 0,1 mg/l nicht überschreiten,
- f) die Konzentration an Ozon darf höchstens 0,05 mg/l betragen,
- g) sofern das Hallenbad, künstliche Freibad oder Warmsprudelbeckenbad über kontinuierlich arbeitende Redoxmessgeräte verfügt, muss die Redoxspannung, gemessen gegen Ag/AgCl (3,5 m KCl)-Elektrode (+25°C) am Beckenablauf,
 - aa) bei den Verfahren gemäß § 10 Z 1 und 2 (**) im pH-Bereich bis 7,4 mindestens 700 mV betragen,
 - bb) bei den Verfahren gemäß § 10 Z 1 und 2 (**) im pH-Bereich über 7,4 bis 7,8 mindestens 720 mV betragen; bei Füllwasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen und Salzwasserbädern, die bromid- oder jodidhaltig sind oder mehr als 5 000 mg/l Chlorid enthalten, gelten diese Werte nicht, hier sind experimentell jene Werte zu bestimmen, die eine vergleichbare Keimtötungsgeschwindigkeit sicherstellen,
 - cc) beim Verfahren gemäß § 10 Z 3 (**) im pH-Bereich bis 7,8 mindestens 720 mV betragen,
- h) der Gehalt an Nitraten darf beim Verfahren gemäß § 10 Z 1 (**) nicht mehr als 20 mg/l über dem Wert des Füllwassers (§ 2) liegen; beim Verfahren gemäß § 10 Z 2 (**) und beim Verfahren gemäß § 10 Z 3 (**) darf ein Wert von 30 mg/l über dem Wert des Füllwassers (§ 2) erreicht werden,
- i) das Beckenwasser muss klar und frei von Flockungsmittelresten sein, der Gehalt an Aluminium (gelöst) darf 0,1 mg/l nicht überschreiten, der Gehalt an Eisen soll unter 0,02 mg/l liegen und darf 0,03 mg/l nicht überschreiten,
- j) der Gehalt an Chloriden
 - aa) in Hallenbädern soll nicht mehr als 150 mg/l, bei den Verfahren gemäß § 10 Z 2 und 3 (**) nicht mehr als 250 mg/l und darf nicht mehr als 200 mg/l, bei den Verfahren gemäß § 10 Z 2 und 3 (**) nicht mehr als 300 mg/l,
 - bb) in künstlichen Freibädern soll nicht mehr als 250 mg/l und darf nicht mehr als 350 mg/l,
 - cc) in Warmsprudelbeckenbädern soll nicht mehr als 50 mg/l und darf nicht mehr als 75 mg/l (in Warmsprudelbeckenbädern, die eine gemeinsame Aufbereitungsanlage mit einem Hallen- oder künstlichen

Freibad besitzen, gilt der jeweilige Höchstwert für das Großbecken über dem Wert des Füllwassers (§ 2) liegen; Salzwasserbäder (mit einer Überschreitung dieser Höchstkonzentrationen an Chloriden) mit Lösungen bis 4 Volumsprozent Natriumchlorid (NaCl) sind zulässig, wenn auf Grund der verwendeten Salzqualität sichergestellt ist, dass bei der Endkonzentration im Beckenwasser keine Beeinträchtigung der Aufbereitung und Desinfektion eintreten kann und keine Stoffe in Konzentrationen vorhanden sind, die die Gesundheit der Badegäste beeinträchtigen können; insbesondere ist darauf zu achten, dass der Wert des TOC im aufbereiteten Wasser 2,0 mg/l nicht übersteigt und die Bromidkonzentration im zugegebenen Salz so niedrig wie möglich ist, keinesfalls jedoch 100 mg/kg übersteigt,

k) der Gehalt an Isocyanursäure darf beim Einsatz von Dichlor- oder Trichlorisocyanursäure bzw. deren Salzen 40 mg/l nicht überschreiten.

(**) Verfahren gemäß § 10 BhygV:

Zur Aufbereitung des Beckenwassers sind folgende Aufbereitungsverfahren und Verfahrenskombinationen zugelassen:

- Z 1. Flockung - Filtration - Desinfektion (Grad Chlorung),
- Z 2. Flockung - Filtration - Ozon-Oxidationsstufe (Ozonung und Aktivkohlefiltration) - Desinfektion (Chlorung); Di- oder Trichlorisocyanursäure und deren Salze dürfen nicht eingesetzt werden,
- Z 3. Flockung - Filtration - Desinfektion (Chlor-Chlordioxidverfahren unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem P.-Berger-Verfahren); Di- oder Trichlorisocyanursäure und deren Salze dürfen nicht eingesetzt werden.



Für die Anforderungen an Badewasseraufbereitungsanlagen beachten Sie bitte die §§ 9 ff Bäderhygieneverordnung.



VI. Reinigung und Desinfektion der Nebenanlagen

§§ 37 ff Bäderhygieneverordnung

• Allgemein

Die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen so beschaffen sein und instand gehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Im Bereich der gesamten Badeanlage, Sauna-Anlage und des Warmluft- und Dampfbades ist auf strengste Sauberkeit zu achten.

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist in hygienisch einwandfreier Weise aufzustellen bzw. anzubringen. Für eine zeitgerechte Entleerung ist zu sorgen.

• Luftwechsel

In allen Räumen eines Badebetriebes muss ein ausreichender und zugfreier Luftwechsel gewährleistet sein. Flüchtige Stoffe dürfen auch unmittelbar an der Wasseroberfläche des Beckens nicht in einer gesundheitsbeeinträchtigenden Konzentration vorhanden sein.

• Begehbare Flächen

Begehbare Flächen müssen rutschhemmende und, mit Ausnahme von Naturböden in Freibädern und Flächen, die der unmittelbaren Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, leicht zu reinigende, desinfizierbare und trocknende Oberflächen besitzen. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von mindestens 1,6 m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

• Direkte Berührung der Gäste

Einrichtungsgegenstände und Einbauten mit denen die Gäste direkt in Berührung kommen, wie Bänke, Umkleidegelegenheiten, Liegen in Ruheräumen, Solarien oder Massageräume, müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren und leicht trocken zu halten sein. Außerhalb von Saunakabinen und Kabinen von Warmluft-

bädern bestehende Sitz- und Liegegelegenheiten aus Holz sind glattzuschleifen, porendicht zu versiegeln und in diesem Zustand zu halten. Sitz- und Liegebänke, Auftritte und Kopfkeile in Saunakabinen und in mit Holz ausgestatteten Kabinen von Warmluftbädern sind bei Bedarf glattzuschleifen.

• Umkleidegelegenheiten

Umkleidegelegenheiten müssen hygienisch einwandfrei sein. In den Umkleidegelegenheiten müssen Aufhängevorrichtungen für die Kleidung und eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schuhe vorhanden sein. Es darf nur gründlich gereinigte und desinfizierte Mietwäsche ausgegeben werden.

• Nassräume

Nassräume, wie Duschanlagen und WC-Anlagen, müssen hygienisch einwandfrei betrieben werden. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Wände bis in eine Höhe von 1,8 m und Fußböden müssen mit einem schmutzabweisenden, leicht abwasch- und desinfizierbaren sowie leicht trocknenden Material versehen sein,
- b) WC-Anlagen sind mit Kunststoffsitzbrillen auszustatten; Toilettepapier ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
- c) im Bereich der WC-Anlagen sind Handwaschbecken einzurichten.

Im Barfußbereich dürfen keine Holzroste verwendet werden.

Duschen müssen überschaubar angeordnet und sowohl vom Umkleidebereich als auch von Badebecken, Kleinbadeteich oder Badegewässer leicht erreichbar sein.

WC-Anlagen müssen überschaubar angeordnet und sowohl im Eingangsbereich als auch im Umkleidebereich sowie von Badebecken, Kleinbadeteichen oder Badegewässern leicht erreichbar sein und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

• Laufende Reinigung

Insbesondere in den Umkleideräumen, Duschen und WC-Anlagen ist auch während der Betriebszeiten für die laufende Reinhaltung der Anlagen in entsprechender Weise zu sorgen. Dabei ist auf die größtmögliche Trockenhaltung der Fußböden besonders zu achten.

Die Fußböden im Bereich von Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleieräumen sind regelmäßig, bei starker Badefrequenz möglichst täglich, einer Scheuerdesinfektion zu unterziehen. Als Desinfektionsmittel sind hierfür solche zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind.

• Erste Hilfe

In allen Bädern und Kleinbadeteich-Anlagen muss ein Raum vorhanden sein, in dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummer von Arzt, Rettung und Feuerwehr muss eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden sein.

Im Nahbereich einer Saunakabine oder einer Kabine eines Warmluft- oder Dampfbades ist eine einfache Notrufeinrichtung zu einem während des Sauna- oder Badebetriebes dauernd besetzten Ort einzurichten; ein Erste-Hilfe-Kasten ist anzubringen.

VII. ÖNORMEN

Zusätzlich zu den gesetzlichen Grundlagen verweisen wir auf die zahlreichen Önormen, die die Errichtung und den Betrieb von Bädern regeln.

ÖNORM M 5872:2001 08 01

Ausstattung von Badewasser-Aufbereitungsanlagen mit Mess- und Regelgeräten

ÖNORM M 5878:2002 03 01

Anforderungen an Ozonungsanlagen zur Wasseraufbereitung

ÖNORM M 5879-1:1998 09 01

Anforderungen an Chlorungsanlagen zu Wasserbehandlung – Chlorgas-Anlagen

ÖNORM M 5879-2:2002 09 01

Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Teil 2: Anlagen zur Desinfektion und Oxidation durch Chlorverbindungen und deren Lösungen

ÖNORM M 5879-4:2005 05 01

Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Teil 4: Elektrochemische Verfahren zur Erzeugung von desinfizierend wirkenden Chlorverbindungen vor Ort

ÖNORM M 6215:2002 05 01

Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers von Hallenbädern und künstlichen Freibädern

ÖNORM M 6216:2000 07 01

Aufbereitungsanlagen für Wasser von Hallenbädern und künstlichen Freibeckenbädern

ÖNORM M 6217:2001 08 01

Betriebseigene Überwachung der Wasseraufbereitung von Hallenbädern, künstlichen Freibädern und Warmsprudelbecken-Anlagen mit Teillastbetrieb

ÖNORM M 6219-1:1998 02 01

Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen – Planung, Betrieb

ÖNORM M 6220-1:1984 08 01

Anforderungen an Warmsprudelbecken-Anlagen mit Teillastbetrieb; Planung und Betrieb

ÖNORM M 6222-1

Anforderungen an die Beschaffenheit des Badewassers in Whirlwannen - Betrieb, Wartung und Überprüfung

ÖNORM B 5019

Hygienerrelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen

In Ausarbeitung:

ÖNORM S 1150

Anforderungen an die Ausbildung von geprüfem Bäderpersonal

Diese Normen, sowie das **Handbuch „Schwimmbad“ Ausgabe Mai 2005 ON-HB 16** können über das Österreichische Normungsinstitut bezogen werden:

ON Österreichisches Normungsinstitut
Heinestraße 38
1020 Wien
Tel.: +43 1 213 00-0
Fax: +43 1 213 00-818
E-Mail: office@on-norm.at
<http://www.on-norm.at/>

Weitere Informationen

Gesetzliche Quellen:

Bäderhygienegesetz (BHyG) idFd BGBl. 98/2001

Bäderhygieneverordnung (BHygV) idFd BGBl. 409/2000

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) idFd BGBl. 60/2007

Die aktuellen Gesetzesbestimmungen finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes unter **www.ris2.bka.gv.at**.

Diese Broschüre sowie weitere Informationen finden Sie auf:

www.baeder-saunas-solarien.at

www.hotelverband.at

<http://wko.at/freizeitbetriebe>

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber Fachverband der Bäder, Fachverband der Hotellerie, Fachverband der Freizeitbetriebe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien **Chefredaktion** FV der Bäder, Mag. Maria Steiner | FV der Hotellerie und FV der Freizeitbetriebe, Mag. Claudia Weiß **Text** Mag. Maria Steiner **Layout** Marion Gaa | www.lucid.at **Fotoquellen** Österreich Werbung/Frankhauser **Verlagsort** Wien **Erscheinungsdatum** September 2008

© Fachverband der Bäder, Fachverband der Hotellerie, Fachverband der Freizeitbetriebe; alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Fachverbände ausgeschlossen ist.